

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Wilhelms/ Hertzogens zu Mecklenburg ... Verordnung/ Wie es hinführo mit der Müntze in dero Herzog-Fürstenthümern und Landen zuhalten ... : So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 25. Julij Anno 1701.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1701?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863945139

Druck

Freier 8 Zugang



Aes Amigleugtigsten Kürsten und Herm/ rrn Friedrick Wilhelm Sertzogens zu Mecklenburg/Kürsten zu Kenden/ Schwerin und Rakeburg/auch Eraffen zu Schwerin/der Lande Rosiock und Stargard Herrn.

Verordnüng/

Wie es hinführo mit der Münke in dero Herkog-Fürstenthümern und Landen zuhalten:

Emnach eine zeithero in dem Münkwesen sich allerhand Unordnung erzeiget/ wodurch der Handel und Wandel ben Einnahme und Außgabe mercklichen Anstoß empfunden/Wir aber solchem/ Unsern Herkog. Fürstenthümern und Landen darauß entstandenen Unheil/Schaden und Nachtheil/ auß Landes, Fürst. Sorgfalt in Zeiten vorzumern und Landen Wir Krafft dieses gnädigst constituiret und verordnet haben/ daß in Unsern gestambten Herkog. Fürstenthümern und Landen von dem ultimo Augusti dieses Jahres anzurechnen/hinführo die Münke sambten Herkog. Fürstenthümern und Landen von dem ultimo Augusti dieses Jahres anzurechnen/hinführo die Münke nach folgender gestalt/gleich wie bishero in Unsern Herkogthumb Mecklenburg. Schwerinischen Antheil observiret worden/ in Einnahm und Außgabe angenommen und gezahlet werden solle.

1. Die Königl. Schwedische Carolinen und Chriftinen/ Chur-Fürstl. Brandenburgische/nunmehro Königl. Preusische/ und Fürstl. Braunschweig Lüneburgische Alte vor Anno 1688. geschlagene Marckstücken werden in Einnahme und Außgabe vor voll passiret/ nemlich

Die 3. 32. Schilling / die 3. 16. Schilling / die 3. 8. Schilling.
2. Die Königliche Schwedische mit dem Bremischen und Pommerschen Wapen / Chur, Fürstl. Brandenburgische/numehro Kö. nigl. Preusische/ auch Fürstl. Braunschweig. Neue Marckstücken von Anno 1688. her getten

Die 3. 30. Schilling/ die 1. 15. Schilling/ die 1. 71. Schilling.

3. Die Königl. Dänische und Fürstl. Holsteinische Münte/Grob und Klein/ wie dieselbe in den großen See und Handelstädten in Kaussen und Berkaussen gebraucht wird/ so soll sie auch in Unsern Landen eingenommen und außgegeben werden.

Die kleine scheide Münche als Dütgen oder 3. Schilling verbleiben gange und gebe/nemblich/

Mecklenburgische Lüneburgische Alte große Lübecksche Die Alten

Rostockische und

Die neuen Rostocksund Stralfundische / wie auch die so genandte Lübecker Hunde und Pelecan Dutgens aber sollen nicht hoher angenommen werden/ale zu 2. und halb Schilling.

5. Betreffend die Doppelschilling/ enhele Schilling/ Secheling und dergleichen/ deren werden die bishero gang-und gebe geweisene Einheimische/ die Hamburger/ Lübecker/ Rostocker und Wismarsche ferner für voll angenommen.

6. Hieben aber ist expresse außbeschieden/daß/was vor dem in diesem Ediel benandten Termino, bereits fällig und nicht abgetra-gen gewesen/anders in Contracten und Obligationen verschrieben oder verglichen/oder auch sonsten in stehenden Hebungen hergebracht ist/

Wornach sich ein jeder zu achten/und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten hat. Uhrkundlich haben Wir dieses Unser Münh-Edier mit Unsern Fürstl. Handzeichen und Insiegel bestetiget/ und werden Unsere Beambte/auch Bürgermeister und Naht in denen Städten gnämit Unsern Fürstl. Handzeichen und Insiegel bestetiget/ und werden Unsere Beambte/auch Bürgermeister und Naht in denen Städten gnämit Unsern Fürstl. Hand in und Insiegel bestetiget/ und werden Unsere Beambte/auch Bürgermeister und Naht in denen Städten gnämit Unser Juhis einen gut und Naht in denen Städten gnämit Unser Juhis und Naht in denen Städt

Æriedrick Wilhelm.









